



AMICUS CURIAE BRIEF IM VERFAHREN SIN VS FACEBOOK

Datum: 25. Januar 2023
Aktenzeichen: IV C 608/19

Gemäß § 63 der polnischen Zivilprozessordnung möchte die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (**GFF**) hiermit eine wichtige Sicht mit Relevanz für das Verfahren Spoleczna Inicjatywa Narkopolityki (**SIN**) gegen Facebook Ireland Limited (**Facebook Ireland**) (**SIN vs. Facebook Ireland**) (Aktenzeichen IV C 608/19) darlegen. Die GFF ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin, der sich durch strategische Prozessführung für den Schutz und Ausbau der Grund- und Menschenrechte einsetzt. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf Grundrechten im Digitalen Raum. In diesem Bereich hat die GFF eine Vielzahl erfolgreicher Verfahren gegen staatliche Behörden und Unternehmen angestoßen und geführt. Weitere Information zur GFF finden sich unter <https://freiheitsrechte.org>.

Deutsche Gerichte haben bereits zu vergleichbaren Konstellationen geurteilt, sodass wir davon ausgehen, dass die folgende Darstellung dieser Rechtsprechung das angerufene Gericht in seiner Entscheidungsfindung unterstützen könnte.

Die GFF reicht diesen Schriftsatz im deutschen Original sowie in zertifizierter polnischer Übersetzung ein.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	EINLEITUNG	3
B.	FAKTISCHER HINTERGRUND DER ENTSCHEIDUNGEN	3
C.	RECHTLICHER HINTERGRUND DER ENTSCHEIDUNGEN	4
D.	ANFORDERUNGEN DER RECHTSPRECHUNG	5
E.	ERFAHRUNGEN MIT EIGENEM VERFAHREN.....	8

F. ERGEBNIS 10



A. **EINLEITUNG**

Der deutsche Bundesgerichtshof¹ hat sich mittlerweile in drei Verfahren mit Lösch- und Sperrentscheidungen des sozialen Netzwerks Facebook auseinandergesetzt.² In den Verfahren hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Facebook nicht ohne Weiteres Inhalte löschen, beziehungsweise Accounts sperren darf. Vielmehr bedarf es eines sachlichen Grundes für eine Löschung beziehungsweise eine Sperre. Zudem müssen den betroffenen Nutzer*innen Verfahrensrechte von Facebook zugebilligt werden. Im Folgenden sollen die faktischen (B.) und rechtlichen (C.) Hintergründe der Entscheidung sowie die konkreten Anforderungen (D.) näher dargelegt werden. Schließlich erlauben wir uns, auf ein von der GFF unterstütztes Verfahren hinzuweisen, dass dem Verfahren SIN vs. Facebook Ireland inhaltlich sehr nahekommt (E.).

B. **FAKTISCHER HINTERGRUND DER ENTSCHEIDUNGEN**

Bei den Verfahren ging es um Inhalte, die der Kategorie Hassrede zugeordnet werden können, da sie unter anderem rassistische Äußerungen enthielten. Die konkreten Inhalte wurden von Facebook mit Verweis auf einen Verstoß der eigenen Nutzungsbedingungen und dem dortigen Verbot von Hassrede gelöscht und die zugehörigen Accounts (vorübergehend) gesperrt.

Es ging in den Verfahren ausschließlich um einen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen, die auch Inhalte verbieten, die (noch) nicht rechtswidrig sind. Derartiger Inhalt wird auch als „lawful but awful“ beschrieben.

¹ Der Bundesgerichtshof ist das oberste Gericht Deutschlands auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit und damit letzte Instanz in Zivilsachen. Die Urteile des Bundesgerichtshofs können zwar durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben werden. Dieses gehört aber nicht zum ordentlichen Instanzenzug, sondern kann nur in besonderen Fällen angerufen werden, beispielsweise wenn geltend gemacht wird, dass ein Gericht die Grundsätze der Verfassung nicht ausreichend berücksichtigt hat.

² BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20; BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 192/20; BGH, Urteil vom 27. Januar 2022 – III ZR 3/21.

C. RECHTLICHER HINTERGRUND DER ENTSCHEIDUNGEN

Grundsätzlich kennt das deutsche Recht keine unmittelbare Anwendung von Grundrechten im Privatrechtsverhältnis. Stattdessen wird auf die sogenannte mittelbare Drittwirkung von Grundrechten zurückgegriffen, sodass die einzelnen Grundrechtspositionen auch zwischen Privaten unter anderem dann Beachtung finden können, wenn eine auslegungsfähige privatrechtliche Norm heranzuziehen ist. Eine solche Norm ist § 307 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), nach der allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam sind, wenn diese die andere Vertragspartei unangemessen benachteiligen.

In seiner neueren Rechtsprechung ist das Bundesverfassungsgericht aber in gewissen Konstellationen über diese eher schwache Form der Grundrechtsbindung Privater hinausgegangen und statuiert nunmehr, dass auch Private einer staatsgleichen oder -ähnlichen (dennoch mittelbaren) Grundrechtsbindung unterliegen können.³ Relevante Kriterien hierfür sind die Unausweichlichkeit von Situationen, das Ungleichgewicht zwischen sich gegenüberstehenden Parteien, die gesellschaftliche Bedeutung von bestimmten Leistungen oder die soziale Mächtigkeit einer Seite.⁴ Spezifisch für soziale Netzwerke hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus die Kriterien Grad der marktbeherrschenden Stellung, Ausrichtung der Plattform, Grad der Angewiesenheit auf eben jene Plattform und betroffene Interessen der Plattformbetreiber*innen und sonstiger Dritter herausgestellt.⁵ Das Bundesverfassungsgericht selbst hat (noch) nicht entschieden, ob Facebook einer staatsähnlichen Grundrechtsbindung unterliegt. Nichtsdestotrotz deutete es dies in einem Verfahren bereits an:

Die Antragstellerin bedient sich des Angebots der Antragsgegnerin [Facebooks], das nach deren Werbeangaben von über 30 Millionen Menschen in Deutschland monatlich genutzt wird, um ihre politischen Auffassungen darzulegen und zu Ereignissen der Tagespolitik Stellung zu nehmen. Die Nutzung dieses von der Antragsgegnerin zum Zweck des gegenseitigen Austausches und der Meinungsäußerung eröffneten Forums ist für die Antragstellerin von besonderer Bedeutung, da es sich um das von der Nutzerzahl her mit Abstand bedeutsamste soziale Netzwerk handelt. Gerade für die Verbreitung von politischen Programmen und Ideen ist der Zugang zu diesem nicht ohne weiteres austauschbaren Medium von übertragender Bedeutung. Durch den Ausschluss wird der Antragstellerin eine

³ BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 – 1 BvR 16/13, Rn. 88.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09, Rn. 33.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 2019 – 1 BvQ 42/19, Rn. 15.



wesentliche Möglichkeit versagt, ihre politischen Botschaften zu verbreiten und mit Nutzern des von der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens betriebenen sozialen Netzwerks aktiv in Diskurs zu treten. Diese Möglichkeiten blieben ihr bei Nichterlass einer einstweiligen Anordnung verwehrt und würden dazu führen, dass die Wahrnehmbarkeit der Antragstellerin und ihrer Foren für diese Zeit in erheblichem Umfang beeinträchtigt wäre.⁶

Anders als das Bundesverfassungsgericht hat der Bundesgerichtshof diese Rechtsprechung mittlerweile auch direkt auf Facebook angewendet. Danach trifft Facebook eine derartige staatsähnliche Grundrechtsbindung mit der Maßgabe, dass die Plattform die Grundrechte seiner Nutzer*innen – konkret die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und das allgemeine Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG – bei Lösch- und Sperrentscheidungen zu berücksichtigen hat. Das Gericht stellte dabei darauf ab, dass Facebook „aufgrund eigener Entscheidung der Öffentlichkeit den Zugang zu [seinem] sozialen Netzwerk an[bietet], um den Nutzern zu ermöglichen, ihre durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verbürgte Meinungsäußerungsfreiheit auszuüben.“⁷ Aufgrund der hohen Anzahl an Nutzer*innen bestimmt der Zugang zu dem Netzwerk auch „jedenfalls für Teile der Bevölkerung in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben“.⁸ Aufgrund des Lock-In-Effekts des Netzwerks sowie des hohen Marktanteils und der erheblichen Reichweite Facebooks verfügt die Plattform zudem über eine bedeutende Markt- und soziale Macht.⁹

D. ANFORDERUNGEN DER RECHTSPRECHUNG

Aufgrund dieser staatsähnlichen Bindung ergeben sich sowohl materiell-rechtliche als auch verfahrensrechtliche Anforderungen an Lösch- und Sperrentscheidungen. Facebook muss beide Anforderungsformen in seinen Nutzungsbedingungen klar und deutlich niederlegen, um rechtmäßige Lösch- und Sperrentscheidungen (basierend auf einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen) treffen zu können. Tut es das nicht, sind die gestellten Bedingungen wegen eines

⁶ BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 2019 – 1 BvQ 42/19, Rn. 19.

⁷ BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 66.

⁸ BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 66.

⁹ BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 67.

Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.¹⁰ Lösch- und Sperrentscheidungen auf Basis dieser Nutzungsbedingungen sind damit rechtswidrig.

Materiell-rechtlich kann Facebook Lösch- und Sperrentscheidungen nur dann treffen, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt – willkürliche Entscheidungen sind damit ausgeschlossen.¹¹ In den konkreten Verfahren ging es um Hassrede, dessen Verhinderung das Gericht als sachlichen Grund anerkannte. Als weiteres Kriterium führte das Gericht an, dass Löschungen und Sperrungen an objektiv überprüfbare Tatbestände anknüpfen müssen – subjektive Einschätzungen oder Befürchtungen sind nicht ausreichend.¹²

Das Gericht ging bei seinen Ausführungen nicht spezifisch darauf ein, dass eine Lösch- oder Sperrentscheidung auch verhältnismäßig sein muss, da dies in den konkreten Fällen nicht zur Diskussion stand. Da aber Facebook durch die Entscheidungen zumindest mittelbar verpflichtet wird, die verfassungsrechtlichen Prinzipien des allgemeinen Gleichbehandlungsgebots sowie der Meinungsäußerungsfreiheit zu beachten, ist davon auszugehen, dass auch das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot zumindest im Ansatz zum Tragen kommt, sodass Facebook nicht für eine lediglich geringfügige Verletzung der Nutzungsbedingungen bereits ein Konto sperren darf. Dieses Ergebnis ergibt sich zudem bereits aus allgemeinem Vertragsrecht. Eine unbefristete Sperre stellt eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses dar. Diese ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich.

Die Annahme eines sachlichen Grundes, auch unter der gebotenen Berücksichtigung der Meinungsfreiheit der Nutzer*innen sowie das Gleichbehandlungsgebot erfordern nach dem Bundesgerichtshof zudem eine verfahrensrechtliche Absicherung. Lösch- und Sperrentscheidungen erfordern eine „tatsächliche Fundierung“ die eine „in den Grenzen der Zumutbarkeit – möglichst sorgfältige Aufklärung des betreffenden Sachverhalts erfordert. Hier stellt die Anhörung des Äußernden ein wichtiges Mittel der Aufklärung dar“¹³. Es geht damit davon aus, dass

¹⁰ BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 51. Es ist damit ohne Belang, dass Nutzer*innen diesen Nutzungsbedingungen zugestimmt haben. Bei Plattformen wie Facebook ist ohnehin fraglich, inwiefern eine Zustimmung überhaupt freiwillig erfolgt. Siehe hierzu auch BGH, Beschluss vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19.

¹¹ BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 81.

¹² BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 82.

¹³ BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 83.



die Rücksicht auf die Grundrechte der Nutzer*innen einer verfahrensrechtlichen Absicherung bedarf.¹⁴ Darüber hinaus führte es aus:

... nur eine in einem verbindlichen Verfahren erfolgende Aufklärung des Sachverhalts gewährleistet, dass die Entscheidung der an das Gleichbehandlungsgebot gebundenen Partei auf einem sachlichen Grund beruht, der in den maßgeblichen tatsächlichen Verhältnissen hinreichend verankert ist. Die Anhörung des Nutzers bietet die Möglichkeit, eventuelle Missverständnisse hinsichtlich eines Inhalts schnell und unkompliziert aufzuklären und durch zügige Wiederzugänglichmachung eines zu Unrecht entfernten Beitrags dem Grundrecht des Nutzers auf freie Meinungsäußerung und dem Gleichbehandlungsgebot die nötige Geltung zu verschaffen. Dass die Anhörung ein geeignetes Mittel zur Herbeiführung eines angemessenen Interessenausgleichs sein kann, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass Netzwerkbetreiber auch bei der Konfrontation mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Betroffene - ungeachtet der anders gelagerten rechtlichen Ausgangssituation - regelmäßig gehalten sind, den Sachverhalt zu ermitteln und zu diesem Zweck die Beanstandung zunächst an den für den monierten Inhalt verantwortlichen Nutzer zur Stellungnahme weiterzuleiten, auf die der Betroffene wiederum erwidern kann (vgl. BGH, Urteile vom 27. Februar 2018 aaO sowie vom 1. März 2016 - VI ZR 34/15, BGHZ 209, 139 Rn. 24, 43; Versäumnisurteil vom 25. Oktober 2011 - VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219 Rn. 25 ff).¹⁵

Konkret ergibt sich aus diesem Anhörungserfordernis das Erfordernis,

dass sich die Beklagte in ihren Geschäftsbedingungen dazu verpflichtet, den betreffenden Nutzer über die Entfernung eines Beitrags und eine beabsichtigte Sperrung seines Nutzerkontos umgehend zu informieren, ihm den Grund dafür mitzuteilen und eine Möglichkeit zur Gegenäußerung einzuräumen, an die sich eine Neubescheidung anschließt, mit der die Möglichkeit der Wiederzugänglichmachung des entfernten Beitrags einhergeht ... Zugleich hat die Beklagte Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Inhalte bis zur Durchführung des Gegenäußerungsverfahrens nicht unwiederbringlich gelöscht werden.¹⁶

Dieses Verfahren ist bei Sperrentscheidungen grundsätzlich vor der Sperrung durchzuführen.¹⁷ Bei Löschungen einzelner Beiträge hingegen ist eine Anhörung auch erst unverzüglich nach der Löschung möglich.¹⁸

¹⁴ BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 84 unter Verweis auf Raue JZ 2018, 961, 966, der vom „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ spricht.

¹⁵ BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 84.

¹⁶ BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 85.

¹⁷ BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 87.

¹⁸ BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 88.

Schließlich ging der Bundesgerichtshof auch auf die Kosten der aufgestellten Anforderungen ein:

Durch die Verpflichtung, den Nutzern in ihren Geschäftsbedingungen das Recht auf Benachrichtigung, Begründung und Gegendarstellung mit anschließender Neubescheidung einzuräumen, wird der Beklagten kein Prüfungsaufwand auferlegt, durch den der Betrieb ihres sozialen Netzwerkes wirtschaftlich gefährdet oder unverhältnismäßig erschwert werden würde. Es handelt sich um rein reaktive Prüfungspflichten, denen ein solches Gewicht nicht zukommt (vgl. BGH, Urteil vom 1. März 2016 aaO Rn. 40).¹⁹

Nutzer*innen, die gegen Sperr- und Löschentscheidungen Facebooks vorgehen – die diese Anforderungen nicht erfüllen – haben ein Anrecht darauf, dass ihre Inhalte und Konten wieder hergestellt werden. Daneben ergibt sich auch ein Unterlassungsanspruch dahingehend, dass zukünftig die entsprechenden Inhalte nicht erneut gelöscht werden dürfen und Konten nicht gesperrt werden dürfen, weil diese die entsprechenden Inhalte geteilt haben.

E. **ERFAHRUNGEN MIT EIGENEM VERFAHREN**

Basierend auf dieser Rechtsprechung hat die GFF ein Verfahren unterstützt, das dem Verfahren von SIN vs. Facebook Ireland sehr ähnelt. Konkret hatte Facebook die Facebook-Seite der deutschen NGO Goliathwatch gesperrt, ohne dass dieser die genauen Gründe für die Sperre genannt wurden.

Besonders problematisch war bei diesem Verfahren, dass Goliathwatch als Organisation die Machtstellungen großer Konzerne kritisiert – darunter auch die Machtstellung von Facebook beziehungsweise Meta. Dementsprechend hatte Goliathwatch unter anderem bereits eine Demonstration vor dem Hamburger Sitz der deutschen Facebook-Tochtergesellschaft organisiert. Als kleine Organisation war Goliathwatch dennoch auf die Plattform Facebook angewiesen, um Spenden

¹⁹ BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20, Rn. 89. Siehe hierzu auch Kettmann/Klaus, Regulating Online Speech: Ze German Way, Lawfare vom 20. September 2021, verfügbar unter <https://www.lawfareblog.com/regulating-online-speech-ze-german-way>. Diese schreiben: „But, don't all of these procedural safeguards require a lot of additional work and resources at Facebook's expense? Yes, they do, says the FCJ. But it is an effort that is a necessary part of the company's business model—and it “does not impose any effort on [Facebook] that would economically jeopardize or disproportionately complicate the operation of its social network.” In short: Content moderation is messy, difficult, and costs a lot of money—and Facebook has to pay for it and get better at it.“



zu generieren und seine Konzernkritik zu verbreiten. Auch wenn Facebook bis zum heute nicht genau darstellte, welche Gründe der Sperre zugrunde lagen, zeigt das Verfahren doch zumindest die Möglichkeit auf, dass Facebook die eigene Machtposition nutzen kann, um Kritiker*innen erheblich in ihrer Arbeit zu behindern. Die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Maßstäbe erschweren ein solches Vorgehen der Plattform erheblich.

Das Hanseatische Oberlandesgericht entschied, dass Facebook mit der Sperrentscheidung gegen seine verfahrensrechtlichen Pflichten gegenüber Goliathwatch verstoßen hatte, indem es die Sperre gegenüber Goliathwatch nicht begründete, und die Sperrentscheidung mithin rechtswidrig war.²⁰ Da es sich um ein Eilverfahren handelte, war zudem notwendig, dass Goliathwatch in besonderer Weise auf den schnellen Zugang zu seiner Facebook-Seite angewiesen war. Auch das bejahte das Hanseatische Oberlandesgericht mit Verweis auf die herausgehobene Stellung Facebooks für die politische Arbeit Goliathwatches:

Die Antragsteller haben die Eilbedürftigkeit und damit das Erfordernis einer einstweiligen Verfügung zu Recht damit begründet, dass sie angesichts der offenbar willkürlichen Sperrung ihrer Seite ohne gerichtliche Regelung dauerhaft in ihrer Meinungsfreiheit beschränkt werden, da sie bei den Antragsgegnerinnen evt. Missfallenden Beiträgen stets um die Offenhaltung ihrer Seite fürchten müssen. Hierbei fällt besonders ins Gewicht, dass es sich bei Facebook um eine für die Antragsteller wesentliche Plattform für ihre Meinungskundgebungen handelt. Da die Antragsgegnerinnen die Deaktivierung der „Goliathwatch“-Seite nach wie vor für rechtmäßig erachten, müssen die Antragsteller eine jederzeitige Wiederholung der Abschaltung fürchten. Diese würde den Antragsteller zu 1) erneut schwer in seiner politischen Arbeit beschränken.²¹

Im Anschluss berief sich auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu Facebook.²²

Das gerichtliche Eilschutzverfahren ist mit der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts letztinstanzlich abgeschlossen und die Facebook-Seite von Goliathwatch mittlerweile wiederhergestellt. Facebook wurde aufgefordert, die

²⁰ OLG Hamburg, Beschluss vom 29. Juni 2022 – 15 W 32/22, die Entscheidung sowie weitere Informationen zu dem Verfahren finden sich (in deutscher Sprache) unter <https://freiheitsrechte.org/themen/freiheit-im-digitalen/goliathwatch>.

²¹ OLG Hamburg, Beschluss vom 29. Juni 2022 – 15 W 32/22.

²² Siehe oben, FN 6.

vorläufige Entscheidung auch abschließend zu akzeptieren, wie es in derartigen Fällen regelmäßig geschieht. Das gerichtliche Hauptverfahren wurde bisher noch nicht eingeleitet. Sofern eine Zusage erfolgt, die vorläufige Entscheidung endgültig zu akzeptieren, bedarf es eines solchen Verfahrens nicht mehr.

F. **ERGEBNIS**

In Deutschland besteht bereits gefestigte Rechtsprechung zu Facebooks Verpflichtungen bei Lösch- und Sperrentscheidungen. Neben den genannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gibt es eine Vielzahl an Entscheidungen der Oberlandesgerichte, die die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufgegriffen haben. Kern dieser Rechtsprechung sind Verfahrensanforderungen. Denn nur so ist es Nutzer*innen möglich, die Vorwürfe gegen sich und die geposteten Inhalte zu überprüfen. Das wiederum ist zwingend notwendig, um die Meinungsfreiheit auch im Netz zu garantieren. Facebook steht es gerade nicht zu, Inhalte nach freier Entscheidung zu entfernen. Vielmehr muss es dabei die Grundrechte seiner Nutzer*innen berücksichtigen – abgesichert durch Verfahrensschritte. Damit geht die Rechtsprechung auf den Umstand ein, dass Meinungs-austausch im 21. Jahrhundert immer stärker online stattfindet, in Räumen die von Unternehmen wie Meta kontrolliert werden. Mithin besteht die erhebliche Gefahr, dass diese Unternehmen eine „Zensur“ vornehmen und damit das öffentliche Meinungsbild beeinflussen. Das Beispiel „Goliathwatch“ zeigt dieses Risiko auf. Ohne die gerichtlichen Anforderungen wäre es Meta möglich, eine kritische NGO seines Hauptsprachrohrs zu berauben, ohne dass sich die Organisation gegen die Entscheidung faktisch zur Wehr setzen könnte. Durch die vom Bundesgerichtshof geforderten inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen wird die Plattform hingegen lediglich einer Verantwortbarkeit zugeführt, die wir auch beim Staat und seinem Einfluss auf die Meinungsfreiheit fordern.



FF GESELLSCHAFT
FÜR FREIHEITSRECHTE
Boyenstraße 41 · D - 10115 Berlin

Malte Spitz, Generalsekretär